

sterium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik hat allen Richtern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen zur Pflicht gemacht.

2. Justizauspracheabende.

Auf den Justizauspracheabenden sind der Bevölkerung in Stadt und Land die Gedanken des vorbeugenden Brandschutzes, insbesondere seine Bedeutung für die Sicherung der Ernährungslage und für die Verbesserung der Lebenshaltung nahezubringen.

3. Einzel Veranstaltungen.

Darüber hinaus ist es selbstverständliche Pflicht der Angestellten der Justiz, in Veranstaltungen, die von den einzelnen Organisationen durchgeführt werden, als Referenten in den Dörfern, auf den volkseigenen Gütern und in den MAS zur Verfügung zu stehen.

4. Öffentliche Bekanntmachung der Urteile.

Eine Überprüfung der Urteile in Brandsachen hat gezeigt, daß viele Richter die Bedeutung öffentlicher Bekanntmachung von Urteilen noch nicht erkannt haben. Nur in wenigen Fällen haben die Gerichte sie angeordnet. Die Bekanntmachung der Urteile soll aber nicht nur in den Tageszeitungen erfolgen, sondern auch durch Aushang am schwarzen Brett des Betriebes oder der Gemeinde, unter Umständen auch in anderen Betrieben oder in Nachbargemeinden, weil gerade das wesentlich dazu beiträgt, die Bevölkerung auf die Gefahren des Brandes aufmerksam zu machen.

5. Verhandlungen am Brandort vor erweiterter Öffentlichkeit.

Von dieser Verhandlungsart wird noch zu wenig Gebrauch gemacht. Die Gerichte müssen sich an gewöhnen, Brandsachen in den Betrieben und in den Dörfern zu verhandeln und in den Verhandlungen zu zeigen, welche Bedeutung die Wachsamkeit, welche Bedeutung die Vorsicht hat und welche Schäden für die gesamte Wirtschaft entstehen, wenn die Pflicht zur Wachsamkeit und zur Vorsicht verletzt wird.

6. Schnellere Durchführung der Verhandlungen.

Es ist festgestellt worden, daß die Strafverfahren zu lange dauern. Die Ermittlungen müssen schneller durchgeführt und die Verhandlungen kurzfristig anberaumt werden. Fristen von durchschnittlich mehr als sechs Monaten vom Ausbruch des Brandes bis zur ersten Hauptverhandlung und von fast elf Monaten bis zur rechtskräftigen Aburteilung, wenn das Verfahren in die 2. Instanz geht, sind viel zu lang. Diese Fristen abzukürzen, muß das Bestreben aller beteiligten Justizstellen sein.

Wenn es auf diese Weise gelingt, die Bevölkerung davon zu überzeugen, daß die eigene Wachsamkeit, die eigene Vorsicht und die eigene Verantwortung dazu beitragen können, die Güter zu schützen, die in mühevoller Arbeit geschaffen wurden und mit deren Hilfe allein es möglich ist, die Lebenshaltung unseres Volkes weiter und schneller zu verbessern, werden die großen Aufgaben, die der Fünfjahrplan der gesamten Bevölkerung stellt, durch die Verringerung vermeidbarer Verluste schneller erfüllt werden können.

Die Bedeutung des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs und seine privatrechtlichen Auswirkungen

Von Dr. jur. Walter Brunn, Potsdam

Das Gesetz über die Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. 1950 S. 1202) ist weniger für die finanzielle Abwicklung der Warenbezüge und -Lieferungen im Rahmen der innerdeutschen Handelsabkommen, als insbesondere für die finanzielle Regelung der von den Handelsabkommen nicht berührten Rechtsverhältnisse von Wichtigkeit. Die Vorschriften des Gesetzes, die Maßnahmen der Geld- und Währungsplanung sowie des Währungsschutzes sind, haben daher erhebliche privatrechtliche Auswirkungen, insbesondere für die aus den Privatrechtsverhältnissen geschuldeten Geldleistungen sowie für die aus ihnen herrührenden Forderungen. Für den Richter ist die genaue Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes und ihrer Einwirkung auf die privaten Rechtsverhältnisse schon deshalb unerlässlich, weil die Einhaltung der Vorschriften über die Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs in jeder Lage des Verfahrens — auch in der Revisionsinstanz — von amtswegen zu beachten ist.

Das Gesetz stellt eine Ergänzung dar zu den Vorschriften der Anordnungen der ehemaligen DWK „über den Umtausch von Geldzeichen der westlichen Besatzungszonen in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank bei der Einreise in die sowjetische Besatzungszone und Ostberlin“ vom 26. November 1948 in der Neufassung vom 22. September 1949¹⁾ sowie „über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland“ vom 23. März 1949²⁾.

Beide Anordnungen befassen sich jedoch nur mit den effektiven Zahlungsmitteln, ohne die Behandlung von Forderungen und Guthaben zu regeln. Da die Westmark durch diese Anordnungen nicht zur Devisen erklärt ist und überdies durch § 13 der letztgenannten Anordnung das Devisengesetz von 1938 ausdrücklich außer Kraft gesetzt wurde, existierten für den Zahlungsverkehr mit

Westdeutschland und die Behandlung der Forderungen und Guthaben im Verkehr mit dem Westen und Westberlin keine gesetzlichen Vorschriften.

Westlicherseits wurde bereits mit Durchführung der Währungsreform in § 26 Abs. 2 des sogenannten Umstellungsgesetzes eine Beschlagnahme der Forderungen und Guthaben der Bewohner der heutigen Deutschen Demokratischen Republik verfügt und durch das inzwischen neu gefaßte Devisengesetz Nr. 53, das durch das Gesetz Nr. 33 vom 10. August 1950 ergänzt worden ist, für den Verkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Groß-Berlin von Anfang an Devisenrecht in Anwendung gebracht. Das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs erklärt die Westmark nicht zur Devisen³⁾, sondern zieht nur einige Konsequenzen aus der seit 2½ Jahren gegebenen Tatsache des Bestehens zweier Währungen in Deutschland.

I

Die §§ 1—4, 10, 12 befassen sich mit den Zahlungen an natürliche und juristische Personen oder Personengemeinschaften jeder Art, die ihren Sitz, Wohnsitz oder Aufenthalt in den Westzonen (einschl. des Saargebiets) oder in den Berliner Westsektoren haben (im folgenden „Westgläubiger“ genannt). Solche Zahlungen dürfen nur an ein Kreditinstitut der Deutschen Demokratischen Republik oder im Demokratischen Sektor von Groß-Berlin (im folgenden „Ostbank“ genannt) zur Guthabenseite auf ein auf den Namen des Westgläubigers lautendes Konto geleistet werden.⁴⁾ Dieser Grundsatz gilt ausnahmslos und somit ohne Rücksicht darauf, welches Währungsrecht auf das durch die Zahlung zu erfüllende Schuldverhältnis anzuwenden und in welcher

3) Als Devisen sieht man herkömmlicherweise neben Edelmetallmünzen ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in ausländischer Währung, Forderungen gegen Ausländer usw. an.

4) Nach § 1 der Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1950 (GBl. S. 18) können Westgläubiger Konten nur bei den Landeszentralen oder Filialen der Deutschen Notenbank sowie beim Berliner Stadtkontor errichten.

1) ZVOBl. 1948 S. 561 und ZVOBl. 1949 S. 716.

2) ZVOBl. S. 211.